

Unfallrekonstruktion

Die Ermittlungslücke

Ermittlung der Unfallursache bei getötetem vermeintlichen Unfallverursacher

von Dr. Manfred Becke, Münster*

Die polizeiliche Unfallaufnahme tödlicher Verkehrsunfälle wird regional unterschiedlich gehandhabt. In NRW hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte die Unfallaufnahme der Polizei im Hinblick auf die Ursachenermittlung in sehr positiver Weise entwickelt. Dies wurde durch den Einsatz von Digitalkameras und damit verbunden durch den häufigen Einsatz des Monobildverfahrens begünstigt.

Bedingt dadurch, dass die Staatsanwaltschaft bei einer Unfallursachenermittlung Herr des Verfahrens ist, kommt es jedoch regelmäßig zu erheblichen Lücken bei der Ermittlung der Unfallursache, wenn bei einer scheinbar klaren Unfallsituation der mutmaßliche Unfallverursacher direkt an der Unfallstelle oder zeitlich kurz danach verstirbt.

I. Beispiel

Als Beispiel sei folgendes Szenario betrachtet: Auf einer Landstraße ereignet sich bei Tageslichtverhältnissen ein Gegenverkehrsunfall, bei dem ein Pkw auf der Gegenfahrbahn mit einem Lkw-Zug zusammenstößt. Den unfallaufnehmenden Polizeibeamten stellt sich eine Situation dar, wie sie auf den Bildern dargestellt ist. Der erste Eindruck ergibt, dass der Pkw mit dem entgegenkommenden Lkw-Zug auf dessen Fahrbahn frontal zusammengestoßen ist und somit dem Anschein nach den Unfall allein verursacht hat. Welcher Aufwand bzw. welche technischen Maßnahmen bei der Unfallaufnahme einzuleiten sind, ergibt sich für die Polizeibeamten zunächst aus Ihrer Dienstweisung. I.d.R. entscheidet die Staatsanwaltschaft darüber, ob externe Sachverständige hinzuzuziehen sind. Nach welchen Kriterien diese Entscheidung er-

folgt, ist hierbei in hohem Maße vom Landkreis abhängig.



* Der Autor ist Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle im Ingenieurbüro Schimmelpfennig + Becke, Münster.



Abb. 1, 2: Beispielsituation: Ein Pkw schleudert nach Durchfahren einer Rechtskurve frontal gegen einen entgegenkommenden Lkw-Zug

II. Erlass des Innenministeriums v. 25.8.2008 „Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen“

Um die Grundlage für ein einheitliches Vorgehen der Polizei bei Verkehrsunfällen zu legen, wurde vom Innenministerium des Landes NRW ein Erlass verkündet, der für den vorliegenden Fall folgende wesentliche Punkte enthält:

Bei Verkehrsunfällen hat die Polizei folgende Aufgaben:

- Gefahrenabwehr
- Schutz von Leben und Gesundheit sowie von Sachwerten
- Schutz privater Rechte
- Opferschutz
- Verfolgung von Straftaten und OWi.

Die Polizei nimmt jeden ihr bekannt gewordenen Verkehrsunfall auf. Es gilt der Grundsatz, dass die Sachverhaltsprüfung vor Ort vorzunehmen ist.

Art und Umfang der Maßnahmen haben sich im Wesentlichen an der Schwere der Unfallfolgen, der Komplexität der Unfallsituation und den Erfordernissen der Beweissicherung auszurichten. Je nach Lage ist über die Einrichtung einer besonderen Aufbauorganisation (gemeint ist hier eine Organisationsstruktur der Einsatzkräfte vor Ort) zu entscheiden.

Die Einteilung der Verkehrsunfälle erfolgt in die Unfallkategorien 1 – 6, wobei die Kategorien 1 – 3 Unfälle mit Personenschaden bezeichnen. Ein Unfall mit getöteten Personen wird der Kategorie 1 zugeordnet, während ein Unfall mit Schwerverletzten der Kategorie 2 sowie ein Unfall mit Leichtverletzten der Kategorie 3 entspricht. Die Maßnahmen, die die Polizei am Unfallort ergreifen soll, sind für diese drei Kategorien gleich angegeben:

- Unfallmitteilung
- Technisches Verfahren oder bemaßte Skizze
- Fotos.

Hierbei ist von den Polizeibeamten vor Ort abzuwägen, ob eine Unfallaufnahme einerseits mithilfe eines technischen Verfahrens wie Monobild-Verfahren oder RolleiMetric (häufig in Verbindung mit einem Hub-schrauber) oder andererseits mit einer vor Ort erstellten bemaßten Skizze erfolgt.

Im Erlass ist zu weiteren Maßnahmen erklärt: „Zur Rekonstruktion des Unfallhergangs sowie zur technischen Untersuchung von beteiligten Fahrzeugen kann in begründeten Ausnahmefällen ein Sachverständiger beauftragt werden, wenn dies zur Ergänzung der polizeilichen Beweisaufnahme unerlässlich ist. Im Strafverfahren sind Sachverständige grundsätzlich nur von der Staatsanwaltschaft zu beauftragen. Ist eine sofortige Hinzuziehung erforderlich, die Staatsanwaltschaft jedoch nicht zu erreichen, kann die Polizei dies veranlassen; im Anschluss ist die Staatsanwaltschaft zu informieren.“

Im Rahmen der Verkehrsunfallaufnahme sind bei Verkehrsunfällen mit schweren Folgen, insbesondere bei tödlichen oder lebensbedrohlichen Verletzungen, Opferschutzmaßnahmen für die Unfallbeteiligten und, soweit erforderlich, für weitere Betroffene (z.B. Angehörige und Zeugen) durchzuführen.

III. Zusätzliche Aufklärung der Unfallursache

Beim Beispiel zu Beginn dieses Beitrags, bei dem ein Fahrzeugführer nach Durchfahren einer Rechtskurve schleudernd in den Gegenverkehr geriet, ist dies als vordergründige Unfallursache natürlich sofort erkennbar und lässt durchaus den Schluss zu, dass der Fahrer des Pkw den Unfall z.B. durch deutlich überhöhte Geschwindigkeit verursacht hat.

Haben die aufnehmenden Polizeibeamten den Verdacht, dass die eigentliche Unfallursache eine andere ist und will sie daraufhin diesem weiter nachgehen, wozu sie medizinische oder technische Unterstützung benötigt, so ist sie, laut Erlass des Innenministeriums, dazu gehalten, zuvor die Genehmigung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Die Staatsanwaltschaft hat jedoch mit der Aufgabe der Strafverfolgung eine absolut einseitige Aufgabenstellung. Da der Verursacher getötet wurde, kann dieser strafrechtlich nicht weiter verfolgt werden. Hieraus ergibt sich die logische Konsequenz, dass für weitere Untersuchungen die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung nicht erteilt.

Für das Abkommen von der Fahrbahn können diverse Ursachen vorgelegen haben, die möglicherweise in der Person des getöteten Verursachers liegen. Eine Aufklärung könnte bspw. eine Blutuntersuchung ergeben, um den Konsum von Alkohol oder anderer Drogen sowie die Einnahme von Medikamenten festzustellen. Mittels einer Obduktion könnte außerdem

festgestellt werden, ob der Verursacher möglicherweise schon vor der Kollision mit dem Gegenverkehr z.B. einen Herzinfarkt erlitt oder dergleichen.

Auf diese Weise ließen sich möglicherweise die eigentlichen Unfallursachen ermitteln, die ggf. zu einem für die zivilrechtliche Behandlung gänzlich anderen Ergebnis führen würden. So ist es bspw. denkbar, dass bei Verabreichung von Schlafmitteln eine ganz andere Person die Schuld für den Verkehrsunfall trägt, oder aber, dass Hinweise für eine Selbsttötungsabsicht auf diese Weise gefunden werden, die wiederum bei Versicherern vollkommen andere Haftungspflichten ergeben könnten.

Ferner könnten technische Untersuchungen ergeben, dass bspw. die Bremsen derartig verschlissen waren, dass das Fahrzeug nicht mehr hätte bewegt werden dürfen oder dass ein schon seit längerer Zeit mit geringem Luftdruck gefahrener Reifen die Unfallursache war. Auch derartige Ergebnisse können die Haftungsfrage drastisch beeinflussen.

Im Folgenden sind einige Beispiele für grobe Fahrlässigkeit im Verkehr aufgelistet, wobei die juristische Wertung im Einzelfall erfolgen muss:

- Erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung
- Trunkenheit am Steuer
- Medikamentenmissbrauch
- Weiterfahrt trotz erkennbarer Ermüdungserscheinungen

- Missachtung von Lichtzeitanlagen aufgrund blendender Sonneneinstrahlung
- Verreißen der Lenkung durch Ablenkung im Auto (Bücken nach einem Gegenstand, Ablenkung durch Kleinkind).

IV. Lösungsvorschlag

Obgleich die Polizei in derartigen Fällen willens ist, weitere Untersuchungen bei einem entsprechenden Anfangsverdacht in Auftrag zu geben, wird aufgrund der momentanen Rechtslage, die im Erlass des Innenministeriums festgelegt ist, eine weitergehende Untersuchung i.d.R. nicht erfolgen, da die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde nur in dieser Richtung tätig wird. Sowohl der Staatsanwaltschaft als auch den unfallaufnehmenden Polizeibeamten sind dann die Hände gebunden.

Heutzutage dauert es zu lange, bis der Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs, das der mutmaßliche Verursacher führte, entsprechende Nachrichten erhält, um weitergehende Untersuchungen einleiten zu können. Ein direkter Zugriff auf das möglicherweise mittlerweile verschrottete Fahrzeug oder auch eine Obduktion des Getöteten sind dann i.d.R. nicht mehr möglich. Somit entsteht bei der jetzigen Rechtsprechung häufig eine Ermittlungslücke, die wahrscheinlich nur dadurch geschlossen werden kann, dass der Versicherer des Unfallfahrzeugs über ein entsprechendes Meldesystem sofort Kenntnis von den Umständen erlangt. Die zusätzlichen Kosten, die für weitergehende Ermittlungen durch Gutachten jedweder Art entstehen würden, wären dann durch den Versicherer zu tragen.